

Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2026

Satzung des Kreises Steinburg über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreisseniorenbeirat)

Aufgrund der §§ 4 und 42a der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg vom 29.09.2025 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

§1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Steinburg wird ein Kreisseniorenbeirat gewählt. Er trägt den Namen „Kreisseniorenbeirat Steinburg“. Als ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne dieser Satzung werden Menschen angesehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Kreisseniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Kreisseniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

1. Der Kreisseniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Organisationen und Verbänden für Seniorinnen und Senioren.
2. Der Kreisseniorenbeirat informiert die örtlichen Seniorenbeiräte/Seniorenräte, gibt praktische Hilfen und regt zur Selbsthilfe an. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte in den Städten, Gemeinden und Kommunen des Kreises.
3. Der Kreisseniorenbeirat hat das Recht, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
4. Zu den Aufgaben des Kreisseniorenbeirates gehört insbesondere die Unterstützung des Kreistages und seiner Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren im Kreis Steinburg betreffen.

§ 3 Teilnahme- und Antragsrecht

1. Die/Der Beiratsvorsitzende vertritt den Kreisseniorenbeirat gegenüber dem Kreis gem. § 42 b Abs. 2 Satz 2 KrO. Die/Der Beiratsvorsitzende oder ein von ihr oder ihm

beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Kreisseniorenbeirat vertretene, gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen oder Anträge stellen.

2. Der Kreisseniorenbeirat erhält für die benannten Mitglieder Zugang zum Kreistagsinformationssystem. Sämtliche öffentlichen Unterlagen des Kreistages und seiner Ausschüsse, sowie die Mitteilungen für alle wichtigen Angelegenheiten, die Einladungen und die Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des Kreistages, sowie der Ausschüsse und die dazugehörigen Beratungsunterlagen werden dem Kreisseniorenbeirat über das Kreisinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die dafür notwendige Technik wird der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer vom Kreis zur Verfügung gestellt.
3. Die/Der Beiratsvorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied ist über alle wichtigen Angelegenheiten aus den Ausschusssitzungen, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, auf Anfrage zu unterrichten.

§ 4 Zusammensetzung des Kreisseniorenbeirates

1. Der Kreisseniorenbeirat besteht aus mindestens 5 und bis zu 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kreisseniorenbeirates müssen am Wahltag ihr 60. Lebensjahr vollendet haben. Ihr Hauptwohnsitz muss im Kreis Steinburg liegen.

§ 5 Wahl, Abberufung der Mitglieder

1. Für die Wahl des Kreisseniorenbeirates werden die Seniorenbeiräte und Seniorenräte der Städte, Gemeinden und Kommunen aufgefordert, jeweils zwei Personen, davon eine als Stellvertreter/-in der Ortsseniorenbeiräte im Kreis Steinburg, als Mitglieder des Kreisseniorenbeirates vorzuschlagen.
2. Auf Vorschlag der Ortsseniorenbeiräte im Kreis Steinburg werden die Kandidatinnen und Kandidaten vom Kreistag als Mitglieder des Kreisseniorenbeirates für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Für jedes Mitglied des Kreisseniorenbeirates wird ein persönliches stellvertretendes Mitglied gewählt. Jeder örtliche Seniorenbeirat aus dem Kreisgebiet soll im Kreisseniorenbeirat durch ein Mitglied repräsentiert sein, soweit die Höchstzahl der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 dies zulässt.

Die Wahl erfolgt gem. § 35 Abs. 3 KrO im Meiststimmenverfahren binnen 60 Tagen nach dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages. Die Wahlzeit des Kreisseniorenbeirates beginnt mit dem Tage der Wahl durch den Kreistag. Wird der Kreistag neu gewählt, bleibt der bisherige Kreisseniorenbeirat bis zum Zusammentritt des neuen Kreistages tätig.

3. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kreisseniorenbeirates kann durch Beschluss des Kreistages abberufen werden. Es soll auf Antrag der/des Vorsitzenden des Kreisseniorenbeirates abberufen werden, wenn es aus einem örtlichen Seniorenbeirat ausgeschieden ist.

4. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kreisseniorenbeirat aus, empfiehlt der Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Gleichstellung und Inklusion dem Kreistag auf Vorschlag des Kreisseniorenbeirates nach dessen Abstimmung mit den örtlichen Seniorenbeiräten für die restliche Dauer der Wahlzeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 6 Vorsitzende/Vorsitzender

1. Spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag, tritt der Kreisseniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die/den Kreispräsidentin/Kreispräsidenten einberufen.
2. Der Kreisseniorenbeirat wählt unter der Leitung des ältesten Mitglieds bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, eine Schriftführerin/einen Schriftführer und eine Kassenwartin/einen Kassenwart. Alle anderen sind Beisitzerinnen/Beisitzer.
3. Die oder der Beiratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Kreisseniorenbeirates ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung die Aufgabe.
4. Scheidet die/der Beiratsvorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit des Kreisseniorenbeirates aus ihrem/seinem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.
5. Der Vorstand des Kreisseniorenbeirates setzt sich aus der Beiratsvorsitzenden/dem Beiratsvorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenwartin/dem Kassenwart zusammen.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kreisseniorenbeirates aus und vertritt ihn nach außen.

§ 7 Geschäftsgang

1. Der Kreisseniorenbeirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im halben Jahr. Auf Verlangen der Mehrheit der Kreisseniorenbeiratsmitglieder muss die/der Beiratsvorsitzende umgehend zu einer Sitzung des Kreisseniorenbeirates einladen.
2. Die Sitzungen des Kreisseniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
3. Beschlüsse des Kreisseniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreisseniorenbeiratsmitglieder gefasst.
4. Die Landrätin/der Landrat oder eine/einer von ihr/ihm benannte/-r Vertreterin/Vertreter der Verwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreisseniorenbeirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.

§ 8 Entschädigung

1. Der Kreis übernimmt die laufenden Geschäftskosten für die Arbeit des Kreisseniorenbeirates (Büromaterial, Druckerei-, Porto-, Telefonkosten, Fotokopieren usw.) sowie auf Antrag die Reisekosten einer Vertreterin/eines Vertreters des Kreisseniorenbeirates für Veranstaltungen.
2. Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisseniorenbeirates erhalten die Mitglieder eine Entschädigung entsprechend § 9 der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg. Die/Der Beiratsvorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse eine Entschädigung entsprechend § 9 der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg; § 3 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
3. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreisseniorenbeirates erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates eine Reisekostenvergütung/Fahrtkosten entsprechend § 13 der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg. Die/Der Beiratsvorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse eine Reisekostenvergütung/Fahrtkosten entsprechend § 13 der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg; § 3 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
4. Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisseniorenbeirates werden gemäß § 12 der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Angehörige gesondert erstattet.
5. Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, die Angelegenheiten, welche die vom Kreisseniorenbeirat vertretene, gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, werden dem/der Beiratsvorsitzenden oder einem von ihr/ihm beauftragtem Mitglied gemäß § 12 der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Angehörige gesondert erstattet.
6. Die/der Beiratsvorsitzende oder bei Verhinderung des/der Beiratsvorsitzenden deren Vertretung erhalten nach Maßgabe des § 9 der Entschädigungssatzung für jede von ihnen geleitete Beiratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungsverordnung – EntschVO).
7. Der Kreisseniorenbeirat hat über die Verwendung der Mittel nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von 2 Monaten dem Kreisgesundheitsamt einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinburg über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreisseniorenbeirat) vom 17.10.2016 außer Kraft.

Itzehoe, den 15.10.2025

Kreis Steinburg
-Der Landrat-

gez.
Claudius Teske
Landrat